

Maskentragpflicht in den Kirchen

Nachdem die Fallzahlen in der Schweiz wieder stark angestiegen sind, hat der Bundesrat am 19. Oktober eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen beschlossen. Auch Kirchen dürfen nur noch mit Maske betreten werden.

Die Maskenpflicht in Kirchen bedeutet, dass **auch während der Gottesdienste** eine Maske getragen werden muss.

Davon ausgenommen sind einzig Kinder unter 12 Jahren und die Mitwirkenden in der Liturgie, die sprechen, einen Text vortragen oder vorbeten am Ambo oder am Altar.

Auch in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Pfarrhäuser, Pfarreizentren, Pfarreisekretariate und Jugendräume gilt die Maskentragpflicht.

Die Maskentragpflicht ändert nichts an den bereits geltenden **Schutzkonzepten**, namentlich den Abstandsregeln.

Kann bei der **Spendung von Sakramenten** (z.B. Chrisamsalbung) der Abstand nicht eingehalten werden, muss ebenfalls die Gesichtsmaske getragen werden.

Sempach, 22. Oktober 2020